

**Tarifvertrag Qualifizierung
(externe Arbeitnehmer*innen)**

Zwischen

**START NRW GmbH
Schifferstraße 166, 47059 Duisburg**

einerseits

und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB

**IG Metall Bezirksleitung NRW
Roßstraße. 94, 40476 Düsseldorf**

**ver.di Vereinte Dienstleistungsgesellschaft e.V.
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen
Karlstraße. 123-127, 40210 Düsseldorf**

**IG Bergbau, Chemie, Energie Vorstand
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover**

andererseits

wird folgender **Tarifvertrag Qualifizierung** abgeschlossen:

Präambel

Ziel der Qualifizierung bei START NRW GmbH ist es, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit und die Integrationschancen der externen Arbeitnehmer*innen zu verbessern und somit die Zahl der Übernahmen in eine dauerhafte Beschäftigung bei Kundenbetrieben oder auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Die von START NRW angebotene Qualifizierung zieht die speziellen Herausforderungen des Arbeitsumfeldes Arbeitnehmerüberlassung sowie die Herausforderungen der Arbeitslosigkeit in Betracht. Bedarfs- und zielorientierte Qualifizierung ist ein Schlüsselinstrument auf dem Weg, arbeitslose Menschen durch Arbeitnehmerüberlassung wieder in gute und feste Beschäftigung zu bringen. Dabei geht es um ein gutes Zusammenspiel zwischen den Anforderungen des Arbeitsmarktes im Allgemeinen, den konkreten Anforderungen in Kundenbetrieben sowie den Voraussetzungen des einzelnen Mitarbeiters. Durch die Qualifizierung fördert START NRW die Beschäftigungsfähigkeit – die Fähigkeit, am Arbeitsmarkt zu partizipieren. Hierbei spielen neben den fachlichen Kompetenzen die sozialen, methodischen und personalen Kompetenzen eine wichtige Rolle.

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich mit diesem Tarifvertrag zu diesen Zielen und zu ihrer Aufgabe, den Rahmen für diese Zukunftsaufgabe zu schaffen. Die Tarifvertragsparteien setzen sich im Übrigen dafür ein, dass Arbeitnehmer an Qualifizierungs- und Gesundheitsfördermaßnahmen des Entleihers teilnehmen können.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer der START NRW GmbH, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden und Mitglied einer der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

§ 2 Qualifizierungsarten

Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne dieses Tarifvertrages sind zeitlich wie inhaltlich abgegrenzte und beschriebene Maßnahmen. Sie sind nicht auf bestimmte Methoden festgelegt und können arbeitsplatznah oder als interne oder externe Maßnahme durchgeführt werden.

Es wird grundsätzlich zwischen zwei Qualifizierungsarten unterschieden:

1. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenzen

Diese Qualifizierungsart umfasst Maßnahmen zur Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit in Bezug auf die fachlichen Kompetenzen. Hierzu gehören Maßnahmen zur fachlichen Weiterentwicklung, die sich nach ihrer Zielsetzung wie folgt unterscheiden:

- a) Qualifizierungen zur Verbesserung der Arbeitsproduktivität und Leistungsfähigkeit vor oder während eines Einsatzes (Basisqualifizierung)
- b) Qualifizierungen, die dem Erhalt, der Auffrischung und Vertiefung der Kompetenzen dienen (Erhaltungsqualifizierung)
- c) Qualifizierungen zur Erhöhung der Flexibilität und Einsatzfähigkeit, um andere Tätigkeiten außerhalb des bisherigen Berufs- oder Tätigkeitsbereiches ausüben zu können, die keine höheren Anforderungen stellen (Umqualifizierung)
- d) Qualifizierungen zur beruflichen Veränderung, um andere Tätigkeiten und Aufgaben mit höheren Anforderungen übernehmen zu können für die ein betrieblicher Bedarf besteht (Entwicklungsqualifizierung)

2. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der sozialen, methodischen und personalen Kompetenzen

Diese Qualifizierungsart umfasst Maßnahmen zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit in Bezug auf soziale, methodische und personale Anforderungen. Hierzu gehören die Fähigkeit zur Eigeninitiative, kommunikative Kompetenzen, Teamfähigkeit, Selbstreflexion, Stressbewältigung oder die Stärkung gesundheitlicher Ressourcen.

Die Maßnahmen sind modular aufgebaut und können je nach Bedarf und je nach Zielgruppe zusammengesetzt werden. Die Module werden mit Maßnahmen und Angeboten zur Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenzen verzahnt.

Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen gem. 1. und 2. werden – soweit sie nicht von Dritten übernommen werden – von START NRW getragen. Gleiches gilt für eventuell anfallende Reisekosten. Qualifizierungszeiten sind – mit Ausnahme 1d) (Entwicklungsqualifizierung) – zuschlagsfrei zu vergütende Arbeitszeit (Gesamtentgelt gem. Personalkarte).

Bei Qualifizierungen gem. 1d) beteiligt sich der Mitarbeiter mit einem Eigenanteil von 50 % der Qualifizierungszeit aus seinem Arbeitszeitkonto. Diese Verwendung des Zeitkontos ist zulässig im Sinne des § 4.5 des MTV iGZ/DGB. In begründeten Einzelfällen kann auf

Verlangen des Mitarbeiters ein geringerer Eigenanteil festgelegt werden, wenn ein überwiegender betrieblicher Nutzen zu erwarten ist.

Sofern Qualifizierungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit des Mitarbeiters (z. B. abends oder am Wochenende) liegen, werden 50 % dem Zeitkonto gutgeschrieben. Dies gilt nicht für die individuelle Vorbereitung, Erarbeitung oder Nachbereitung von Lernstoff.

Für die Dauer der Maßnahme behält der Mitarbeiter mindestens seine bisherige Eingruppierung bei.

§ 3 Feststellung des individuellen Qualifizierungsbedarfs

Zur Ermittlung des individuellen Qualifizierungsbedarfs dient das Mitarbeitergespräch. Dieses Gespräch kann auch andere Personalthemen umfassen und als Gruppengespräch durchgeführt werden, soweit Teilnehmer nicht auf einem individuellen Gespräch bestehen (neuer Einsatz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Gesundheitsförderung o. ä.). In dem Gespräch wird gemeinsam mit dem verantwortlichen Kunden- oder Personalberater festgestellt, welcher individuelle Qualifizierungsbedarf besteht. Das erste Gespräch wird innerhalb der ersten vier Monate geführt, ein weiteres kurz vor oder nach Beendigung eines Einsatzes, spätestens jedoch ein Jahr nach der Einstellung (zusammen mit der Sicherheitsunterweisung). Das Mitarbeitergespräch kann auch individuell und kurzfristig vereinbart werden, wenn ein Qualifizierungsbedarf abzusehen ist.

Steht fest, dass Mitarbeiter in Elternzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt in den Betrieb zurückkehren, wird vor der Rückkehr auch ein solches Gespräch vereinbart. Eine eventuell daraus resultierende Maßnahme wird nach Möglichkeit vor dem Wiedereinstieg durchgeführt.

Ergebnisse der Mitarbeitergespräche werden in einem Protokoll zusammengefasst, das bei einvernehmen von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll dient als Grundlage für die Planung und Umsetzung der geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen in einem Qualifizierungsplan (§ 4). Alle Seiten können die Streitschlichtung nach § 5 anrufen.

Der Mitarbeiter hat einen Anspruch auf ein Mitarbeitergespräch und auf die Feststellung des Qualifizierungsbedarfs. Der ermittelte Qualifizierungsbedarf ist Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung mit den individuellen Voraussetzungen des Mitarbeiters und den Anforderungen des Kundenunternehmens bzw. des Arbeitsmarktes. Das Ziel von START NRW ist es, die Beschäftigungsfähigkeit zu fördern und die Chancen auf eine Integration im Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die Beschäftigten, die an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne dieses Tarifvertrages teilgenommen haben, sind verpflichtet, die dadurch erreichte Qualifikation einzusetzen, soweit die Arbeitsaufgabe dies verlangt.

START NRW verpflichtet sich, die Kunden- sowie Personalberater für die Durchführung der Mitarbeitergespräche und die Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs zu schulen und durch ein Netzwerk von Qualifizierungsdisponenten zu unterstützen.

§ 4 Dokumentation der Qualifizierungen

Ziele, Inhalte und Zeiten der Weiterbildung sind vorab in einem Qualifizierungsplan festzulegen. Qualifizierungen sind nicht mit der Festlegung auf bestimmte Methoden verbunden und können arbeitsplatznah, intern oder extern durchgeführt werden. Der Mitarbeiter erhält im Anschluss an die Qualifizierung einen START NRW - Qualifizierungspass (abrufbare Datei), in dem die Teilnahme, Inhalte und Dauer der Qualifizierung nachgewiesen werden.

START NRW berichtet den Gewerkschaften halbjährlich über die umgesetzten Weiterbildungsmaßnahmen.

§ 5 Konfliktregelung

Kommt es im Rahmen der Qualifizierungsgespräche (§ 4) zu Streitigkeiten über den Qualifizierungsbedarf, daraus resultierende Qualifizierungen oder deren Einordnung, haben sich auf Antrag einer Seite Arbeitgeber, IG Metall/ver.di/IGBCE und Betriebsrat mit der Angelegenheit zu befassen, um möglichst zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Danach steht der Rechtsweg offen.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. September 2021 in Kraft.
Er kann mit sechsmonatiger Frist erstmals zum 31.12.2025 gekündigt werden.

Duisburg/Düsseldorf, 12/7/2021


START NRW GmbH


IG Metall Bezirksleitung
Nordrhein-Westfalen


IGBCE Bundesvorstand


Gabriele Schmidt
ver.di Landesbezirksleitung
Nordrhein-Westfalen


Andrea Becker
Landesfachbereichsleitung
Besondere Dienstleistungen


Karsten Braun
Landesfachbereich 13
Besondere Dienstleistungen